

**Sächsisches Landeskomitee
zur Förderung mathematisch-naturwissenschaftlich
begabter und interessierter Schüler**

Satzung

(vom 5. September 2001)

1. Name und Sitz

- (1) Das Komitee trägt den Namen „*Sächsisches Landeskomitee zur Förderung mathematisch-naturwissenschaftlich begabter und interessierter Schüler*“. Nachfolgend wird das Komitee *SLK* genannt.
- (2) Der Sitz des SLK ist in Dresden.

2. Ziele und Aufgaben

- (1) Die Zielstellungen des Komitees ergeben sich aus der Erkenntnis, dass die Entwicklung eines leistungsstarken Bundeslandes der Förderung engagierter, besonders begabter und interessierter junger Menschen bedarf, die den Willen haben, sich auch im Interesse ihrer Persönlichkeitsentwicklung höheren Anforderungen zu stellen.
- (2) Die Ziele des SLK beinhalten:
 - Bewusstmachen der Bedeutung der Interessenweckung und Interessenentwicklung der Schüler in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern bei Eltern, Lehrern und Institutionen,
 - frühzeitiges Entdecken mathematisch-naturwissenschaftlich begabter Schüler und deren kontinuierliche Förderung,
 - Erhaltung und Erweiterung der verschiedenen Formen der Förderung begabter und interessierter Schüler,
 - Unterstützung und Weiterbildung der Lehrer auf dem Gebiet des Findens und Förderns begabter und interessierter Schüler.
- (3) Das SLK organisiert und koordiniert die Förderung mathematisch-naturwissenschaftlich begabter und interessierter Schüler in Sachsen. Insbesondere wirkt das Landeskomitee als Koordinator der Arbeit der von den Regionalschulämtern berufenen Bezirkskomitees Chemnitz, Dresden und Leipzig. Die Realisierung der Ziele erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Universitäten und Hochschulen in Sachsen.

(4) Zu den Aufgaben des SLK gehören:

- Koordinierung der Arbeit der Bezirkskomitees unter dem Aspekt der Breitenförderung begabter und interessierter Schüler an den sächsischen Schulen in den Fächern Astronomie, Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik,
- Unterstützung der Bezirkskomitees bei der Durchführung der ersten drei Stufen der Mathematikolympiade,
- Vorbereitung und Realisierung der Teilnahme einer sächsischen Mannschaft an der Bundesrunde der Mathematikolympiade,
- Popularisierung und Koordinierung der Teilnahme sächsischer Schüler an weiteren Wettbewerben auf mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Gebiet,
- Organisation von zusätzlichen Fördermaßnahmen für besonders begabte Schüler, z. B. von Korrespondenzzirkeln, Spezialistenlagern, individuellen Betreuungen,
- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit entsprechenden Komitees und Vereinen in den anderen Bundesländern und mit geeigneten Fachverbänden (MNU, DMV, ...) und Institutionen (Comeniusinstitut, ...).

3. Status, personelle Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Das SLK arbeitet als ständige Einrichtung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Sinne von § 14 Abs. 2 der Dienstordnung für die Behörden des Freistaates Sachsen vom 14. Januar 1999.
- (2) Das SLK setzt sich zusammen aus
 - den Vorsitzenden der *Bezirkskomitees zur Förderung mathematisch-naturwissenschaftlich begabter und interessierter Schüler Chemnitz, Dresden bzw. Leipzig*,
 - einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus bzw. einer nachgeordneten Institution,
 - je einem Vertreter der sächsischen Regionalschulämter,
 - je einem Vertreter der sächsischen Universitäten,
 - bis zu fünf weiteren Vertretern sächsischer Schulen.
- (3) Die Mitglieder des SLK werden vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus berufen. Die Berufung neuer Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des SLK in Abstimmung mit den jeweils vertretenen Institutionen. Vorschläge für Neuberufungen erfordern einen Beschluss der Sitzung des SLK.
- (4) Die Mitgliedschaft im SLK endet durch Austritt, Abberufung oder Tod.
- (5) Der Austritt aus dem SLK aus persönlichen oder dienstlichen Gründen ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des SLK möglich. Der Vorstand informiert die Sitzung des SLK und das Sächsische Ministerium für Kultus.
- (6) Die Abberufung sollte erfolgen, wenn ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Institution ausscheidet. Die Abberufung ist weiterhin möglich, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des SLK schädigt. Die Abberufung erfolgt auf

Vorschlag des SLK durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus. Der Vorschlag für die Abberufung erfordert einen Beschluss der Sitzung des SLK und bedarf schriftlicher Mitteilung und Begründung.

4. Organe des Komitees

- (1) Die Organe des SLK sind der Vorstand und die Sitzung.
- (2) Der Vorstand des SLK besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Verantwortlichen für Finanzen.
- (3) Die Vorsitzenden der Bezirkskomitees gemäß 3.(2) gehören als stellvertretende Vorsitzende dem Vorstand des SLK an.
- (4) Der Vorsitzende und der Verantwortliche für Finanzen werden durch die Sitzung des SLK für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu der mit der Neuwahl befassten Sitzung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand leitet das SLK, indem er die laufenden Geschäfte abwickelt und die Ausführung der Beschlüsse der Sitzungen sicherstellt.
- (6) Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des SLK ein und ist für die Leitung der Sitzungen und die Erstellung und Kontrolle der Protokolle verantwortlich.
- (7) Die Sitzung ist das oberste Organ des SLK und entscheidet in allen Angelegenheiten durch Beschluss.
- (8) Die Sitzungen des SLK finden mindestens dreimal jährlich statt.
- (9) Die Sitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit nicht durch ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgen Abstimmungen grundsätzlich offen.
- (10) Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
 - Vorschlag zur Aufnahme oder Abberufung eines Mitglieds,
 - Änderungen der Satzung.
- (11) Die Sitzungen des SLK sind zu protokollieren, eine Kontrolle des Protokolls erfolgt auf der nächsten Sitzung.

5. Ausschüsse

- (1) Für abgegrenzte Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Bildung von Ausschüssen erfolgt auf Beschluss der Sitzung des SLK. Dabei ist in Abhängigkeit von der Aufgabenstellung die Größe und Zusammensetzung des Ausschusses festzulegen. Für die Mitarbeit in Ausschüssen können auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden.
- (3) Die Ausschüsse berichten der Sitzung bzw. dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

6. Finanzierung

- (1) Das SLK verfügt über einen Etat beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus. Eine Verfügung über finanzielle Mittel aus diesem Etat ist nur auf Beschluss der Sitzung des SLK möglich.
- (2) Das SLK verwaltet die Vergabe der Mittel für zentrale Veranstaltungen und schlüsselt die Mittel für die Regionalschulämter zur Durchführung der den Bezirkskomitees zugewiesenen Aufgaben auf.
- (3) Zur Beantragung der finanziellen Mittel beschließt die Sitzung des SLK einen detaillierten Finanzantrag. Nach erfolgter Zuweisung der Mittel durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus beschließt die Sitzung des SLK einen verbindlichen Finanzplan. Unter Federführung des Verantwortlichen für Finanzen wird jährlich ein ausführlicher Finanzbericht erstellt.
- (4) Die Modalitäten zur Mittelbereitstellung, Rechnungslegung und Zeichnungsberechtigung sind mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und den Regionalschulämtern abzustimmen.